

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „SOZIALFORUM TÜBINGEN“. Der Verein ist im Vereinsregistergericht Stuttgart eingetragen und hat seinen Sitz in Tübingen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Selbsthilfe und bürgerschaftlichem Engagement im Sozial- und Gesundheitsbereich, die Interessenvertretung von Selbsthilfegruppen, bürgerschaftlichen Initiativen und Vereinen im Sozial- und Gesundheitsbereich und das Eintreten für Barrierefreiheit, umfassende gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion aller Menschen, insbesondere von Menschen mit Behinderungen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung, Beratung und Vernetzung von Selbsthilfegruppen, bürgerschaftlichen Initiativen und gemeinnützigen Vereinen sowie die Organisation gemeinsamer Interessenvertretung,
 - b) die Einrichtung einer Selbsthilfekontaktstelle zur Information, Beratung und Vermittlung von Personen, die an Selbsthilfegruppen interessiert sind,
 - c) die kommunalpolitische Interessenvertretung für Menschen, die Einschränkungen ihrer Lebensbedingungen erfahren, insbesondere von Menschen mit Behinderungen in Stadt und Landkreis Tübingen,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Gedankens der Selbsthilfe und Selbstorganisation,
 - e) die Zusammenarbeit mit anderen in diesen Bereichen tätigen Institutionen und die Vermittlung zwischen bürgerschaftlichen Organisationen und professionellen Vertretern aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Eine Ausnahme stellt die seit 2008 gesetzlich zulässige pauschale steuerfreie Aufwandsentschädigung für Vereinsvorstände und sonstige außerordentlich tätige Mitglieder nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes dar. Tatsächliche Aufwendungen können auf Nachweis erstattet werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins anerkennen und fördern wollen.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, über die der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
5. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird durch die Mitglieder festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Foren der Vereine und Gruppen
3. Der Vorstand
4. Der Beirat

§ 5.1 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Vereinsmitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangen. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zugegangen sein, ausgenommen § 5.1 Nr. 2e).
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - c) Entscheidung über den Beitritt neuer Mitglieder in Zweifelsfällen.
 - d) Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Entscheidung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins. Anträge dafür müssen den Mitgliedern drei Wochen vorher schriftlich zugegangen sein.
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - g) Bestellung der Kassenprüfung.
3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - a) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausschlüsse von Mitgliedern, sowie Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Sachfragen werden offen abgestimmt. Die Abstimmung bei Abberufungen und Ausschlüssen ist geheim. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig.
 - b) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet werden muss.

§ 5.2 Foren der Vereine und Gruppen

Der Verein richtet nach Bedarf in seinen Arbeitsbereichen Foren der Vereine und Gruppen ein, die unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung und des Vorstands der gemeinsamen Information, Beratung, Meinungsbildung und Interessenvertretung im jeweiligen Fachbereich dienen.

§ 5.3 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht höchstens aus fünf Mitgliedern. Sie sind untereinander gleichberechtigt. Vertretungsberechtigt ist jeweils ein Mitglied.
2. Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter sich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand kann die Bildung einzelner Geschäftsführungskreise und die Bestellung besonderer VertreterInnen im Sinne des § 30 BGB vornehmen.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
7. Vom Verein angestellte MitarbeiterInnen können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

§ 5.4 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirates bestimmen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Der Beirat dient der Integration des SOZIALFORUM TÜBINGEN ins sozialpolitische und professionelle Umfeld. Darüber hinaus steht er dem Vorstand beratend zur Verfügung. Die vom Verein angestellten MitarbeiterInnen sind Mitglieder des Beirates.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.